

## Förderverfahren nach § 9 Abs. 1 KHG

### Regelungen zum Verfahren für die Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 10 NKHG

#### 1. Bestimmung der zuständigen Behörden

1.1 Die Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG als Einzelförderung einschließlich der Überwachung der Verwendung der Fördermittel (§§ 10, 14 und 15 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - NKHG) sowie der Entscheidungen auf Grund von § 11 NKHG liegen in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Bewilligungsbehörde).

1.2 Für die baufachliche Beratung, baufachliche Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG und die abschließende Stellungnahme zum geprüften Verwendungsnachweis ist das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften - (NLBL) zuständig. Das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement (SBN) überwacht die Bauausführung hinsichtlich Zweckbindung und Einhaltung der Nebenbestimmungen, prüft die Mittelanforderungen und den Verwendungsnachweis.

1.3 Die Fördermittel werden durch die NBank ausgezahlt.

#### 2. Fördermittelempfänger

2.1 Die gesetzlichen Regelungen (KHG und NKHG) sehen als Empfänger der Fördermittel den „Krankenhausträger“ vor, d. h. den für das jeweilige Krankenhaus zuständigen (Rechts-)Träger des Krankenhauses. Dementsprechend ist dieser Antragsteller und Empfänger der Fördermittel, Berechtigter und Verpflichteter im Fördermittelverfahren.

2.2 Der Krankenhausträger bestimmt sich i. d. R. nach dem Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Feststellungsbescheid).

2.3 Der Krankenhausträger kann einer Person oder mehreren Personen Vollmacht erteilen. Die Bevollmächtigung sowie Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht müssen der Bewilligungsbehörde offengelegt sein.

2.4 Der Fördermittelempfänger muss in jeder Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bieten.

#### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind, dass

- ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid an den Krankenhausträger vorliegt,
- ein Versorgungsauftrag des Krankenhausträgers besteht,
- ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist,
- ein baufachliches Prüfergebnis vorliegt,
- die Aufnahme der Maßnahme in das Investitionsprogramm des Landes erfolgt ist,
- die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme gesichert ist,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Maßnahmebeginn im Sinne dieser Vorschrift ist die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen. Planungsleistungen, bei Baumaßnahmen auch Bodenuntersuchungen, gelten nicht als Beginn der Maßnahme.),
- für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte die Vorgaben der VgV, darunter die der UVgO, angewandt werden,
- die Investitionsmaßnahme den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) entspricht,
- der Krankenhausträger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks, das für die Umsetzung der Investitionsmaßnahme benötigt wird, oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts an dem Grundstück ist. Nach individueller Prüfung und Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auch als ausreichend angesehen werden, wenn der Krankenhausträger Inhaber eines mindestens für die Dauer der Zweckbindung bestehenden schuldrechtlichen Nutzungsrechts an dem Grundstück ist.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe der festgestellten förderungsfähigen Kosten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 NKHG). Ggf. entstehende Mehrkosten der Investitionsmaßnahme sind vom Krankenhausträger zu tragen.

#### 5. Antragsverfahren

5.1 Die Förderung ist ausschließlich bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der **Anlage 2** zu beantragen. Der Antrag muss den Anlass und den Bedarf benennen sowie einen Kostenrahmen und eine kurze Beschreibung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme

enthalten. Darüber hinaus ist die vorhandene bauliche Situation des Krankenhauses in einer Raum- und Flächenanalyse (Ist-Bestand) zu dokumentieren und eine Defizitanalyse vorzulegen. Bei Bedarf sind die Möglichkeiten einer planvollen baulichen Entwicklung des Krankenhauses und eines Betriebs-Organisations-Konzeptes (BOK) aufzuzeigen.

5.2 Bei allen Anträgen fertigt die Bewilligungsbehörde Eingangsbestätigungen unter Angabe des Aktenzeichens. Bei nicht förderfähigen Anträgen erstellt die Bewilligungsbehörde unmittelbar Ablehnungsbescheide.

5.3 Zu dem Antrag sind der Bewilligungsbehörde weitergehende Unterlagen zur Spezifizierung des Antragsgegenstandes vorzulegen, die den Bedarf quantifizieren. Diese bestehen im Wesentlichen aus den Betriebsdaten und Leistungszahlen des Hauses als Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms (**Anlage 3**) sowie ggf. einer Machbarkeitsstudie mit Angabe des Kostenrahmens. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auch die Vorlage einer Zielplanung sowie die Vorlage eines Betriebs-Organisations-Konzeptes verlangen.

5.4 Anträge ab einem Fördervolumen von 500.000 Euro werden im Planungsausschuss nach § 4 NKHG erörtert. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anträgen um Planungsforschreibungen zu bereits bewilligten Investitionsmaßnahmen handelt.

#### 6. Prüfungsverfahren

6.1 Nachdem die grundsätzliche Förderfähigkeit auf Grund der Maßnahmenbeschreibung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde festgestellt wurde, erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Investitionsmaßnahme. Die Feststellung der Bewilligungsbehörde über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Investitionsmaßnahme ist Voraussetzung für die weitere Prüfung des Antrags.

6.2 Hiernach ist von dem Krankenhausträger das Raum- und Funktionsprogramm (RFP) der Bewilligungsbehörde vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Auf Basis des abgestimmten RFP sind von dem Krankenhausträger ein Vorentwurf, eine Kostenschätzung, ein vorläufiger Gesamtterminplan und eine voraussichtliche Mittelabflussdarstellung für die Gesamtfinanzierung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das NLBL wird in Fragen baufachlicher Art seitens der Bewilligungsbehörde beteiligt.

6.3 Der abgestimmte Bedarf und die erweiterten Unterlagen werden von der Bewilligungsbehörde dem NLBL zur Aufnahme der planungsbegleitenden Beratung zur Verfügung gestellt.

6.4 Das NLBL wird durch die Bewilligungsbehörde mit der Aufnahme der planungsbegleitenden Beratung sowie baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen der Investitionsmaßnahme beauftragt. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf

- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme,
- die Feststellung der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ihre Angemessenheit und voraussichtliche Förderfähigkeit nach dem KHG mit Ausnahme der Abgrenzungsprüfung des Kostenansatzes der Erstbeschaffung der kurzfristigen Anlagegüter.

6.5 Der Krankenhausträger hat die Bauplanung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme rechtzeitig vor Ausarbeitung der baufachlichen Antragsunterlagen mit dem NLBL in baufachlicher Hinsicht abzustimmen. Das NLBL stimmt Umfang, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Antragsunterlagen mit dem Antragsteller ab.

6.6 Nach Abschluss der Beratung und vor Beginn der baufachlichen Prüfung durch das NLBL ist die Bewilligungsbehörde über das Ergebnis der Beratung durch das NLBL zu unterrichten. Wesentliche Abweichungen der baufachlichen Antragsunterlagen von dem ursprünglich gestellten Antrag bedürfen vor Beginn der baufachlichen Prüfung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

6.7 Die baufachlichen Unterlagen (FA-Bau) zum Antrag auf Förderung (**Anlage 4**) bestehen im Allgemeinen aus:

- dem Raum- und Funktionsprogramm zum anerkannten Bedarf und der förderungsfähigen Nutzfläche nach DIN 13 080 (**Anlage 3**),
  - der Umsetzung des Bedarfs (SOLL-/Planungsabgleich)
  - notwendiger Planunterlagen
  - einem Erläuterungsbericht
  - der Baubeschreibung, nach DIN 276,
  - der Kostenberechnung, nach DIN 276 (3.Ebene),
  - der Flächen- und Raumflächenzusammenstellung nach DIN 13080 / DIN 277
  - Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der Darlegung der Folgekosten,
  - baufortschrittsbezogenem Gesamtterminplan mit jährlicher Mittelabflussprognose
- 6.8 Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung wird von dem NLBL in einem baufachlichen Prüfbericht niedergelegt

und den wesentlichen, zur Prüfung des Erreichens des Förderzwecks notwendigen Unterlagen (FA-Bau (geprüft)) beigelegt. Die vom Krankenhausträger bei der Durchführung der Maßnahme zu beachtenden Auflagen sind in dem Prüfbericht so zusammen zu fassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Bewilligungsbescheid übernommen werden können.

6.9 Auf Grundlage des baufachlichen Prüfergebnisses des NLBL ermittelt die Bewilligungsbehörde die voraussichtlichen förderungsfähigen Kosten einschließlich der Kosten der Erstbeschaffung der kurzfristigen Anlagegüter. Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten wird dem Krankenhausträger zusammen mit einer Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen und dem baufachlichen Prüfbericht des NLBL zur Verfügung gestellt.

## 7. Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde erlässt den Förderbescheid (Bewilligungsbescheid). Dieser kann erst erlassen werden, wenn

- die baufachliche und förderrechtliche Prüfung abgeschlossen ist und
- sichergestellt ist, dass für die Investitionsmaßnahme ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

Soweit im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ist die Investitionsmaßnahme gemäß den Nebenbestimmungen die sich aus der Anlage 1 („Allgemeine Nebenbestimmungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG“) ergeben und Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind, durchzuführen.

## 8. Auszahlung der Fördermittel

8.1 Der Krankenhausträger hat der Bewilligungsbehörde und dem SBN den Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen (**Anlage 7**).

8.2 Der Krankenhausträger fordert die Auszahlung der Fördermittel nach dem Muster der **Anlage 5** ab.

8.3 Das Staatliche Baumanagement Niedersachsen (SBN) prüft die Mittelanforderung anhand des Bauausgabebuches und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Baufortschrittes, bestätigt die Höhe der erforderlichen Fördermittel und leitet die Mittelanforderung an die NBank weiter, die die Fördermittel auszahlt. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

## 9. Umsetzung der Maßnahme und Verwendung der Fördermittel

9.1 Während der Bauausführung hat das SBN die Baumaßnahme im Interesse einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel zu überwachen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Erhebliche Abweichungen hat das SBN zeitnah dem NLBL mitzuteilen. Den Grad der Erheblichkeit stellt das SBN fest.

9.2 Bei der Überwachung der Umsetzung der Baumaßnahme ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- eine dem Zweck entsprechende Verwendung gegeben ist,
- die Vergabevorschriften eingehalten werden,
- die Bauausführung sich an die Bauplanung hält, die mit dem Bewilligungsbescheid für förderungsfähig erklärt worden ist,
- erhebliche Abweichungen von der der Bewilligung zugrunde liegenden Bauplanung zeitnah in Form einer Planungsfortschreibung beantragt werden. Der Antragsteller reicht die Planungsfortschreibung nach vorheriger Abstimmung zur Prüfung beim NLBL ein.
- Fördermittel nur entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden

9.3 Für Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstrecken, ist der Bewilligungsbehörde und mit Durchschrift dem SBN bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres über die Verwendung der Fördermittel ein Zwischennachweis nach dem Muster der **Anlage 6** vorzulegen, aus dem sich auch der voraussichtliche weitere Fördermittelbedarf nach Haushaltsjahren ergibt.

9.4 Der Krankenhausträger hat die Bewilligungsbehörde, das NLBL und das SBN über den Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich nach dem Muster der **Anlage 7** zu unterrichten. Eine Baumaßnahme ist abgeschlossen, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

9.5 Das SBN prüft die Zweckbindung und die Investitionsmaßnahme hinsichtlich ihres förderungsfähigen Umfangs. Mängel und Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden geprüften Unterlagen werden aktenkundig gemacht und in Zweifelsfällen unter Beteiligung des NLBL dem Krankenhausträger mitgeteilt.

9.6 Der Krankenhausträger erstellt den Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 8**. Das SBN prüft die Übereinstimmung der

Angaben im Verwendungsnachweis mit den Baurechnungen und der Örtlichkeit, ermittelt die förderungsfähigen Kosten und stellt einen Prüfvermerk aus.

9.7 Der geprüfte Verwendungsnachweis ist dem NLBL vorzulegen und wird von dieser mit einer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Die Bewilligungsbehörde stellt die nach § 9 Abs. 1 KHG förderungsfähigen Investitionskosten durch Bescheid endgültig fest.